

(Abg. Spig.)

(A) Mitbürger zu ehren und zu schätzen, weil sie sich mit uns auf dem Boden des christlichen Bekenntnisses zusammenfinden.

(Zuruf bei den Sozialdemokraten: Schwarz-blau!)

Deshalb ist es auch von jeher unser Bestreben gewesen, mit unseren katholischen Mitbürgern in Frieden zu leben, weil nach unserer Ansicht der konfessionelle Friede eine unerläßliche Vorbedingung der gedeihlichen Weiterentwicklung der inneren Verhältnisse unseres engeren Vaterlandes bildet.

(Sehr wahr! bei den Konservativen.)

Was nun die päpstlichen Erlasse anlangt, so sehen wir die Borromäus-Enzyklika, dann die Enzyklika über den Modernisteneid und nicht weniger den Erlaß *Motu proprio* auch unsererseits nicht als den Ausfluß des Katholizismus, sondern des päpstlichen Merkantilismus an und halten uns deshalb nicht bloß für berechtigt, sondern auch für verpflichtet, gegen die in diesen Erlassen enthaltenen und vertretenen Grundsätze unsererseits uns entschieden zu verwahren.

(Sehr gut! bei den Konservativen.)

(B) Indem wir das tun, stehen wir als Evangelische übrigens nicht vereinzelt da. Auch in katholischen Kreisen wird dieses Urteil bis zu einem gewissen Grade geteilt. Denn derselbe Dr. Heiner, der sowohl von dem Herrn Begründer der Interpellation als von dem Herrn Kultusminister wiederholt angeführt worden ist, hat in dem Artikel der „Kölnischen Volkszeitung“, der auch mir zur Hand ist — ich bitte, diese und noch einige sonstige Bemerkungen verlesen zu dürfen —

(Präsident: Wird gestattet.)

ausdrücklich folgendes ausgeführt:

„Aber auch sonst der Kirche nicht abgeneigte Männer, selbst Katholiken, stoßen sich an dem Erlasse des Heiligen Vaters.“

Und derselbe Dr. Heiner, der, wie auch schon hervorgehoben worden ist, Auditor der Rota Romana, also des höchsten römisch-katholischen Gerichtshofes ist, hat auch weiter, und zwar in gewisser Beziehung in überzeugender Weise, den Versuch gemacht, darzulegen, daß speziell in bezug auf den Erlaß *Motu proprio* in evangelischen Kreisen namentlich insofern eine irrtümliche Meinung verbreitet sei, als man davon ausgehe, daß seine Bestimmungen unbedingte Gültigkeit auch für Deutschland haben müßten. Dieser Erlaß ist eigentlich — auch das ist bereits hervorgehoben wor-

den — nur auf italienische Verhältnisse gemünzt und beansprucht insofern, wie dort behauptet ist, auch eine gewisse Berechtigung, als in Italien eine Verfolgung der katholischen Kirche inszeniert worden ist, die, wie Herr Dr. Heiner behauptet, sich überall von der Grundlage und den Unterlagen des Rechtes weit entfernt. Herr Dr. Heiner hat aber weiter darauf hingewiesen, daß dieser Erlaß nicht gültig ist in Oesterreich und auch unter den deutschen Staaten in Bayern, und zwar nicht gültig ist aus dem einfachen Grunde, weil jenen Grundsätzen in den gedachten Staaten durch ausdrückliche Konfordate derogiert worden ist. Was nun aber die übrigen deutschen Staaten anlangt, so wird behauptet, daß auch hier eine Gültigkeit jener Grundsätze nicht angenommen werden könne, weil durch langjähriges Gewohnheitsrecht feststehe, daß in Deutschland für die Zuständigkeit und Aburteilung der Geistlichen lediglich die Zivil- und Kriminal-, also die weltlichen Gerichte zuständig seien.

Diese Ansichten würden ja nun vielleicht als verdächtig angesehen werden können, weil man meinen könnte, daß der betreffende Ausleger sie sich erst ad hoc zurecht gemacht habe und vielleicht anderer Ansicht gewesen wäre, wenn jener Erlaß nicht zur Erörterung dieser Frage Veranlassung gegeben hätte. In dieser Beziehung hält er aber mit Recht ein und kann er sich darauf beziehen, daß er die gleichen Ansichten, die ich im Auszuge vorgetragen habe, bereits vertreten habe in einem von ihm herausgegebenen Werke, das schon die 5. Auflage erlebt hat. Man wird also selbst bei strengster Beurteilung nicht umhin können, jenem Kommentator des *Motu proprio*-Erlasses mindestens bona fides, also zuzugestehen, daß er bei seiner Auslegung durchaus im besten Glauben und geleitet allein von seiner Überzeugung, gehandelt habe.

Nun sind aber von dem Herrn Interpellanten trotzdem der gedachten Auslegung starke Zweifel entgegengehalten worden. Ich mache ihm daraus keinen Vorwurf. Was ich aber von dem Herrn Interpellanten lieber nicht gesehen hätte, das ist die Bezugnahme hierbei auf Herrn Dr. Dertel. Es hätte diese Bezugnahme sehr wohl unterlassen werden können, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil, wie ich glaube, gegen Herrn Dr. Dertel, was speziell seine Person sowie seine Stellungnahme zu Fragen des Merkantilismus anlangt, und gegen die Korrektheit seines Verhaltens auf diesem Gebiete auch nicht der mindeste Tadel erhoben werden kann.

(Sehr richtig!)